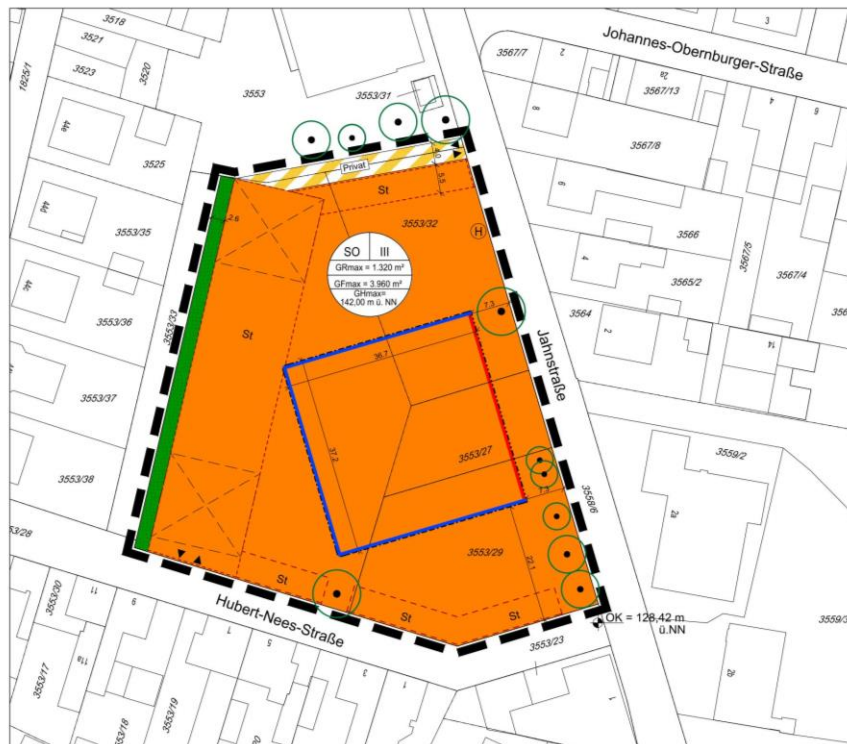


# Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplans „Finanzamt Obernburg mit Bearbeitungsstelle Nürnberg Nord“  
Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß**

## **§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Obernburg am Main hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 beschlossen, einen Bebauungsplan „Finanzamt Obernburg mit Bearbeitungsstelle Nürnberg Nord“ aufzustellen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 3553/27, 3553/29, 3552/32 sowie Teile des Flurstückes 3553. Diese sind von der Stadthalle Obernburg, der Jahnstraße, der Hubert-Nees-Straße, sowie der Anliegerstraße im Westen umschlossen.

Um die Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, führt die Stadt Obernburg am Main die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung des Planvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB durch. Die Planung liegt mit Begründung in der Zeit vom

**25.07.2023 bis 23.08.2023**

Im Fachbereich III – Bauwesen und Stadtentwicklung der Stadt Obernburg a. Main, An der Wehrinsel, 2. OG, 63785 Obernburg a. Main, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums auch online unter

<http://www.obernburg.de/wirtschaft-verkehr/stadtentwicklung/> eingesehen werden.

Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift an das Bauamt der Stadt Obernburg am Main, Postfach 11 02 07, 63778 Obernburg a. Main zu richten oder per Mail an [bauamt@obernburg.de](mailto:bauamt@obernburg.de) vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb dieser Frist eingehen, bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt, sofern die Stadt Obernburg am Main deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte erkennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung des Entwurfes) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Obernburg a. Main, 21. 07.2023

**Fieger**

1. Bürgermeister